

## **Benutzungs- und Hausordnung für die Stadtbibliothek Ochsenfurt**

### **1. Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Ochsenfurt. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, Medien aller Art in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

### **2. Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

### **3. Anmeldung**

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. (s. Aushang zur Datenschutzerklärung).
- 3.2 Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 3.4 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Für den Ersatz abhanden gekommener oder irreparabel beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben.
- 3.6 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

#### **4. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang oder auf der Homepage bekanntgemacht.

#### **5. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- 5.1 Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
- 5.2 Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, CDs, Tonies, Nintendo-Switch, Nintendo-DS, DVDs, SAMI-Bär-Bücher und Spiele 4 Wochen. Die Zeitschriften sind 2 Wochen ausleihbar. Aktuelle Zeitschriften und Zeitungen sind Präsenzbestand.
- 5.3 Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag bis zu 4mal erfolgen, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, durch E-Mail oder persönlich vorzunehmen.
- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die durch die Vorbestellung entstandenen Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn das vorbestellte Medium trotz Benachrichtigung innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt wird.
- 5.5 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 5.6 Die Weitergabe von aus der Stadtbibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.7 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

#### **6. Leihverkehr**

- 6.1 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den bayerischen Leihverkehr und über „bibliofranken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 6.2 Für die Besorgung von Titeln im Leihverkehr der Stadtbibliothek werden die anfallenden Gebühren dem Besteller in Rechnung gestellt.

- 6.3 Bei der Besorgung von Titeln im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn das Bestellte eingetroffen ist. Nicht abgeholt Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen zurückgeschickt. Die durch seine Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
- 6.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

## **7. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer soll den Zustand der ihm übergebenen Medien überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
- 7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust von neuwertigen Medien sowie von Unikaten ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Als neuwertig gilt ein Medium mit bis zu 5 Ausleihen, bei einer höheren Entleihungszahl wird der Verkehrswert anteilig ermittelt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe der Medien hat der Benutzer alle Kosten der Wiederbeschaffung bzw. des Ersatzes einschließlich der Bearbeitungsgebühr zu erstatten.
- 7.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.5 Entliehene CDs, DVDs und Software dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.
- 7.6 Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

## **8. Internetzugang**

Die Stadtbibliothek stellt öffentlich zugängliche Internetanschlüsse zur Verfügung. Die Benutzungsdauer kann durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.

## **9. Versäumnisentgelt, Mahnung, Einziehung**

- 9.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, das sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung richtet.
- 9.2 Sieben Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 9.3 Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 9.4 Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, schriftlich anzumahnen. Für jede schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der anfallenden Portokosten erhoben. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## **10. Hausordnung**

- 10.1. Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an. Die Bibliotheksleitung übt in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.
- 10.2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Rauchen, Trinken und Essen, sowie Telefonieren ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- 10.3. Taschen jeder Art sollten nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Werden Taschen und ähnliche Behältnisse in die Bibliotheksräume mitgenommen, so hat das Bibliothekspersonal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.
- 10.4. Die Stadtbibliothek haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Stadtbibliothek mitgebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind.
- 10.5. Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Stadtbibliothek nicht.

- 10.6. Tiere dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden.
- 10.7. Die Räume der Stadtbibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz zu leisten.
- 10.8. Fundgegenstände sind bei der Leitung der Stadtbibliothek abzugeben.

## **11. Weisungs- und Ausschlussrecht**

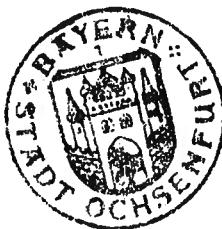
- 11.1. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- 11.2. Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 11.3. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Stadtbibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Ochsenfurt, 18. Oktober 2018

STADT OCHSENFURT  
  
 Peter Juks  
 1. Bürgermeister




---

**Stadtbibliothek Ochsenfurt**, Brückenstraße 1, 97199 Ochsenfurt

Tel.: 09331/5505, E-mail: [bibliothek@stadt-ochsenfurt.de](mailto:bibliothek@stadt-ochsenfurt.de)

---

**Träger:** Stadt Ochsenfurt, Hauptstraße 42, 97199 Ochsenfurt